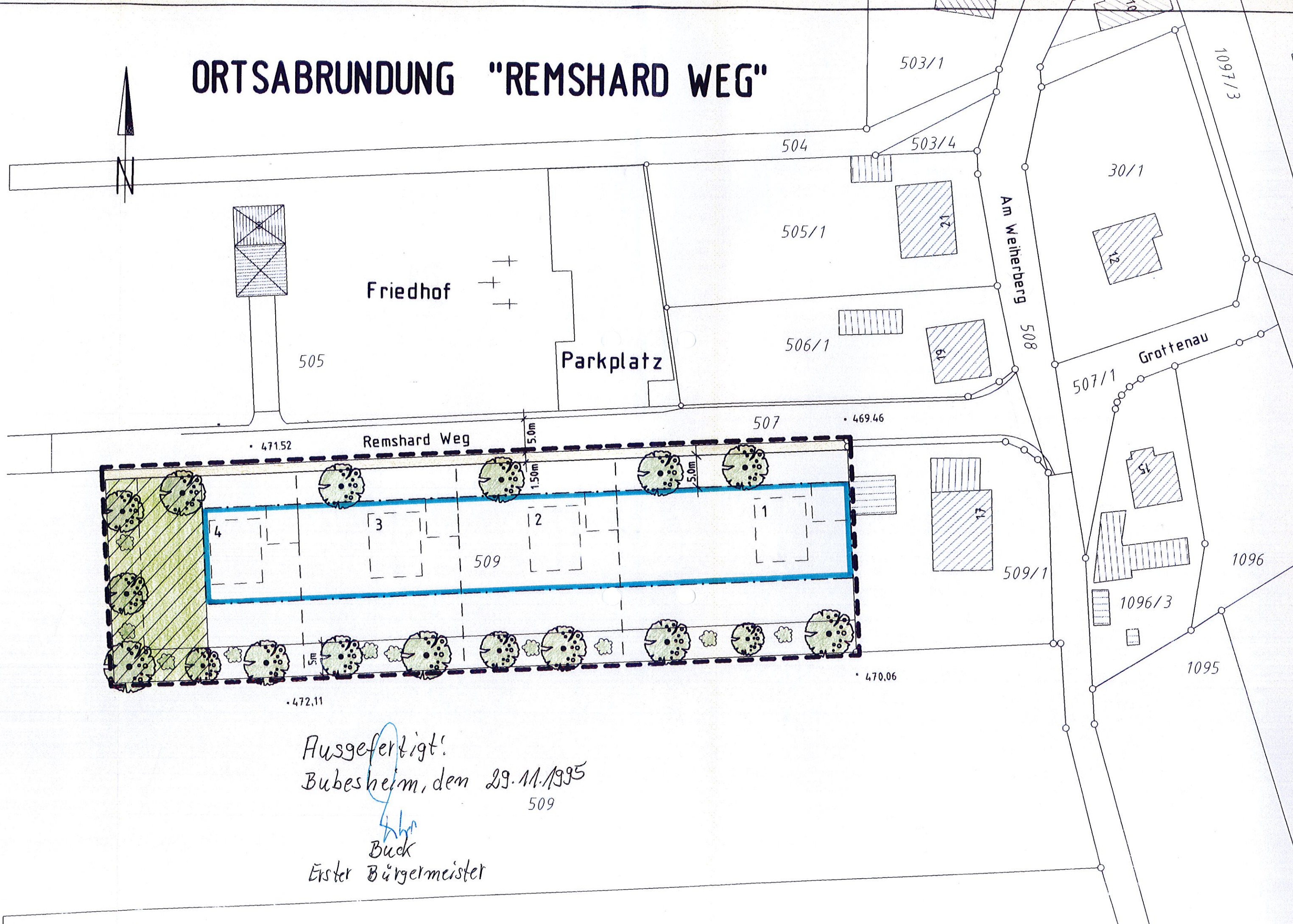


# ORTSABRUNDUNG "REMSHARD WEG"



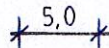
Ausgefertigt:  
Bubesheim, dem 29.11.1995  
509

*Buck*  
Erster Bürgermeister

# Zeichenerklärung



Umgriff der Ortsabrundungssatzung



Maßzahl in Meter



Allgemeines Wohngebiet gemäß §4 BauNVO

II a

ein Vollgeschoß als Höchstgrenze, wobei das zweite Geschoß im Dachgeschoß liegen muß



offene Bauweise, nur Einzelhäuser mit höchstens 3 Wohnungen zulässig

SD

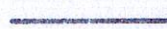
Satteldach

35°-45°

Dachneigung 35°-45°



Öffentliche Verkehrsfläche



Straßenbegrenzungslinie mit Gehweg



Baugrenze



private Grünfläche



Anpflanzung von großkronigen Laubbäumen



Sträucher zu pflanzen

Bei allen Pflanzmaßnahmen sind folgende Arten zu verwenden:

Bäume:

Obstgehölze als Hochstamm altbewährter Lokalsorten

Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Birke	<i>Betula pendula</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>

Sträucher:

Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Gemeine Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Gemeine Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

Nadelgehölze sowie gärtnerische Ziergehölze, insbesondere bunt- und rotlaubige Arten dürfen nicht angepflanzt werden.

Hinweise:



Geplante Haupt- und Nebengebäude



Vorhandene Hauptgebäude



Vorhandene Nebengebäude



Vorhandene Grundstücksgrenzen



Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

# Einbeziehungssatzung

Aufgrund von § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB), § 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-Maßnahme G) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) erläßt die Gemeinde Bubesheim folgende

## Satzung

### § 1 Festsetzung der Grenzen

Die Grenzen im Sinne des § 34 BauGB werden nach Maßgabe der Planzeichnung festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

### § 2 Festsetzung der Bebauung

2.1 Ortsrandeingrünung, Baugrenzen, Dachform, Dachneigung, Verkehrsflächen und Geltungsbereich werden durch die Planzeichnung festgesetzt.

#### 2.2 Passive Maßnahmen zum Schallschutz

Schlaf- und Kinderzimmer sind zur lärmabgewandten Seite hin zu orientieren. Ist dies nicht in allen Fällen möglich, so sind Schallschutzfenster der Schallschutzklasse 3 einzubauen. Besteht keine Möglichkeit zur Querentlüftung, so sind entsprechende Lüftungseinrichtungen zu installieren, die mindestens den Anforderungen der Schallschutzfenster genügen (z.B. Fensterkanallüftung)

Werden zu der der Autobahn zugewandten Seite Wohn- oder Eßzimmer orientiert, so sind Schallschutzfenster mindestens der Schallschutzklasse 3 zu installieren.

2.3 Die Höhe der Einfriedung darf 1.00 m nicht überschreiten. Betonsockel sind nicht zugelassen. Einfriedungen nur aus senkrechten Holzlatten, oder freiwachsenden Hecken mit standortheimischen Sträuchern.

2.4 Im übrigen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bubesheim, den 29. 11. 1995

[Signature]  
Buck, 1. Bürgermeister

#### Verfahrensvermerke:

1. Beschluß, eine Satzung zu entwerfen, vom 21. 06. 1995
2. Beteiligung der betroffenen Bürger und Träger öffentlicher Belange erfolgte ~~nicht~~
3. Satzungsbeschluß vom 06. 09. 1995
4. Anzeigeverfahren:

Dem Landratsamt Günzburg angezeigt mit Schreiben vom 10. 11. 1995

5. Ausgefertigt: Bubesheim, den 29. 11. 1995

[Signature]  
Buck, 1. Bürgermeister

6. Satzung und Anzeigeverfahren bekanntgemacht am 15. 12. 1995

Bubesheim, den 18. 12. 1995

[Signature]  
Buck, 1. Bürgermeister